



Statuten

Des Vereins

Steibocksport`s Arosa

Revidiert per 01. Januar 2016

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Steibocksport`s Arosa besteht ein am 27. November 15 gegründeter Verein mit Sitz in Arosa im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung von Fun- Sportarten im Bereich der alpinen Trendsportarten in Arosa mit dem Ziel Jugendförderung- insbesondere die Bereiche Mountainbike, Freeski und Snowboard Freestyle, welche nicht bereits durch einen anderen Verein abgedeckt werden.

Über eine Änderung oder Ausweitung der zu unterstützenden Trendsportarten kann in einem 5- Jahres Rhythmus, erstmals im Jahr 2020 durch die Mitgliederversammlung befunden werden. Der Vorstand kann dies nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung von Feedbacks der Mitglieder und der Bevölkerung beantragen.

Der Verein Steibocksport`s Arosa ist bestrebt mittels eines engagierten Vorstands und ehrenamtlichen Mitgliedern in Arosa zugunsten der Ferienregion und der Gemeinde Arosa insbesondere Anliegen der Jugend zu unterstützen und zu fördern. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Jahresziele

Der Verein Steibocksport`s Arosa setzt sich seine Jahresziele an der ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann bis spätestens 31. Dezember seine Vorschläge an den Vorstand richten. Dieser entscheidet darüber, welche Jahresziele der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden und bei Annahme durch die Mitgliederversammlung im kommenden Geschäftsjahr verfolgt werden.

II. MITTEL UND VERWENDUNG

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes und der Jahresziele verfügt der Verein Steibocksport`s Arosa über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Angeboten und Anlässen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Amtierende Vorstandsmitglieder leisten den gleichen Beitrag wie die Aktivmitglieder und leiten den Verein ehrenamtlich.

Art. 5 Verwendung

- a) Zur Deckung der allgemeinen jährlichen Vereinskosten und Ausgaben werden die Mitgliederbeiträge eingesetzt.
- b) Es wird zwischen den Bereichen Mountainbike, Freeski und Snowboard unterschieden- die eingegangenen Mittel sind für den jeweiligen Bereich zu verwenden.

- c) Angebote und Anlässe der einzelnen Bereiche wie z.B. Trainings, Ausflüge und Wettkämpfe werden durch zusätzliche Beiträge der Teilnehmer mitfinanziert- die Aktivmitglieder des Vereins Steibocksport`s Arosa profitieren von einer Vergünstigung. Der Vorstand entscheidet über die Art und Durchführung der jährlichen Vereinsanlässe und – Angebote mittels einer Jahresplanung.
- d) Für grössere Projekte wie die Erweiterung der Angebote, Infrastrukturen, Neuanschaffungen o.ä. werden vom Vorstand Bereichsleiter eingesetzt. Die angedachten Projekte werden vom jeweiligen Bereichsleiter betreut. Dieser ist zuständig für Planung, Finanzierung und Ausführung des geplanten Projektes. Grössere Projekte werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Projektspezifische Spenden, Beiträge usw. werden nur für dieses Projekt verwendet, ein allfälliger Überschuss steht dem zuständigen Bereich zu.

Bei Anlässen und grösseren Projekten kann der eingesetzte Bereichsleiter dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. Dezember einen Antrag um Mitfinanzierung aus den Mitgliederbeiträgen stellen. Der Vorstand entscheidet innerhalb seiner Kompetenzsumme darüber oder legt den Antrag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Arten der Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

Der Verein Steibocksport`s Arosa unterscheidet zwischen Aktiv-, Passiv-, und Familienmitgliedern.

Art. 7 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder treten Personen auf, welche ihren Beitrag vor allem in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit zugunsten der Vereinsziele leisten. Dies können sein: Unterhalt Pumptrack, Trailbau- Tage für Bike- Strecken in Arosa, Mitarbeit an neuen Projekten, Trainingsleitung Freeski und Snowboard Freestyle (Sommer und Winter) uvm. Aktivmitglieder inkl. Vorstand entrichten zusätzlich einen jährlichen Beitrag von CHF 20.00. Minderjährige brauchen die Zustimmung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter um dem Verein beitreten zu können und dürfen an der Mitgliederversammlung von diesen vertreten werden.

Aktivmitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung über eine Stimme.

Art. 8 Familien- Mitgliedschaft

Familien (zwei im gleichen Haushalt lebende Erwachsene mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren) können den Verein mit einer Familienmitgliedschaft unterstützen. Sie entrichten einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 50.00. Dieser kann an der Mitgliederversammlung angepasst werden. Familien- Mitgliedschaften werden bei Bedarf für freiwillige, ehrenamtliche Tätigkeiten aufgeboten.

Jede Familie verfügt an der Mitgliederversammlung über zwei Stimmen.

Art. 9 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche den Verein finanziell oder materiell unterstützen. Die Passivmitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 50.00. Dieser kann an der Mitgliederversammlung angepasst werden.

Passivmitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

Art. 10 Aufnahme

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 12 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres hin möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich (E- Mail ist gültig) bis spätestens 30. September mitzuteilen. Verspätet sich die Austrittsmeldung, erfolgt der Austritt automatisch ohne erneute Meldung auf Ende des nächsten Kalenderjahres.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder die ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen oder die in grober Weise gegen die Interessen des Vereins Steibocksport`s Arosa verstossen, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, über den definitiven Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Einem solchen Mitglied ist vorgängig zum Ausschluss auf jeden Fall die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren.

Art. 14 Ansprüche

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen. Gleichzeitig erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Art. 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- a) **Die ordentliche Mitgliederversammlung** wird spätestens bis 31. März abgehalten, über Ort und Zeitpunkt entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich (E- Mail ist gültig) mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die unmittelbar zusammen hängen, behandeln.

Auf Traktanden die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Statutenrevision, die Jahresziele und die Auflösung des Vereins.

- b) **Ausserordentliche Mitgliederversammlungen** können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder die Revisoren dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich (E-Mail ist gültig) mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 18 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen.

Ein Antrag gilt als genehmigt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitgliedern ihm zugestimmt hat- Enthaltungen werden nicht mitgezählt (einfaches Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/ die Präsidentin.

Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, welcher die Beschlüsse zu protokollieren hat.

Art. 19 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr (eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen). Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr.

Art. 20 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Bereichsleiter
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevision
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets und der Jahresziele
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

B. Art. 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rücktritte müssen dem Präsidenten drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, effektive Spesen werden gegen Quittung vergütet.

Art. 22 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der Gründe.

In der Regel hat die Einladung 14 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen- E-Mail ist zulässig.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er erlässt Reglemente, definiert die Jahresziele und plant die Anlässe im Vereinsjahr.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen wird. Ihm wird eine Kompetenzsumme von CHF 1000.00 pro Fall/ Antrag zugesprochen.

Der Vorstand entscheidet bei Bedarf über die Besetzung der Bereichsleiter- Position Bike, Freeski und Snowboard Freestyle.

Art. 24 Ressorts

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium und Öffentlichkeitsarbeit
- Kassier und Mitgliederverwaltung
- Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann auch als Bereichsleiter eingesetzt werden.

C. Art. 25 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor oder eine juristische Person, welche jährlich die Buchführung des Vereins kontrolliert. Vorgesehen ist ein kostenloses Mandat bei Immobilien J. Brunold AG, Jos Brunold.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 28 Statutenrevision

Für eine Statutenrevision ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen gemeinnützigen Organisation (wenn möglich mit Sitz in Arosa) zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.

Art. 31 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. November 15 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Eine Statutenrevision wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt per 1. Januar 16 in Kraft.